

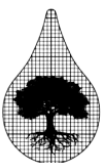
Hansestadt Lübeck

**Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
zum B-Plan Nr. 21-09-00 (Kühne-Gelände)**



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Hansestadt Lübeck
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
zum B-Plan Nr. 21-09-00 (Kühne-Gelände)

Auftraggeber:

PROKOM GmbH
Lübeck

Verfasser:

BBS – Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/69 88 45
Fax 0431/69 85 33

Bearbeiter

Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, 13.11.2023

BBS-Umwelt GmbH

:

Geschäftsführung:

Firmensitz: Kiel

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Registergericht Kiel

Kristina Hißmann

Handelsregister Nr.

Angela Bruens

HRB 23977 KI

Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik	4
2.1	Lage des Vorhabens	4
2.2	Methodik	4
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	6
3.1	Planung	6
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	10
4.2	Artkatasterdaten LfU SH	14
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.3.1	Brutvögel	14
4.3.2	Rastvögel	16
4.4	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
4.4.1	Säugetiere	17
4.4.2	Amphibien und Reptilien	17
4.4.3	Sonstige Arten	18
4.4.4	Zusammenfassung Fauna	18
4.5	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	20
5.1.1	Europäische Vogelarten	20
5.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	22
5.1.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.2	Konfliktanalyse	23
6	Weitere Arten	25
7	Zusammenfassung	25
8	Literatur	26

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lübeck möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. zum B-Plan Nr. 21-09-00 das ehemalige bebaute Kühne-Gelände in Lübeck-Schlutup bebauen.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die BBS-Umwelt GmbH mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Vorab wird hiermit eine Ersteinschätzung vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Die Gemeinde Wiershop liegt im Süden des Kreises Herzogtum Lauenburg. Das Plangebiet liegt im südlichen Teil des Ortes und wird nach Norden von Wohnbebauung begrenzt (vgl. Abb.1).



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs in Wiershop (PROKOM)

Der Geltungsbereich umfasst die für die zukünftige Wohnbebauung vorgesehenen Flächen und übernimmt auch bestehende Gartenbereiche.

2.2 Methodik

Ermittlung des Bestands:

Der Habitatbestand wurde im Rahmen der Begehungen zur Kartierung der Feldlerche 2022 erfasst.

Zur Ermittlung des potenziellen faunistischen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Weiterhin werden über Begehungen in 2022 Vögel, vorrangig die Feldlerche als Art der Roten Liste kartiert:

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Für alle Arten/Artengruppen werden die Daten des LLUR ausgewertet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (PROKOM GmbH, Stand Mai 2022).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient das städtebauliche Konzept gem. Abb. 2.



Abbildung 2: Ausschnitt aus der B-Planzeichnung (PROKOM GmbH, Stand Mai 2022)

Nach Aufgabe der gewerblichen Nutzung im Jahre 2003 und dem zwischenzeitlichen Rückbau der Bausubstanz stehen die Flächen nunmehr einer neuen Nutzung offen.

Das Grundstück der ehemaligen Kühnfabrik ist eine der wenigen Flächenreserven Schlutups für den Wohnungsbau. Die Nähe und Sichtbeziehung zum historischen Ortskern sowie zum unmittelbar angrenzenden Mühlenteich kennzeichnen die Lagegunst für Wohnungsbau.

In Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lübeck hat die seinerzeitige Betriebsleitung im Dezember 2003 ein konkurrierendes Gutachterverfahren für die Entwicklung einer Wohnbebauung an diesem Standort vergeben. Da auf dieser Grundlage des Siegerentwurfes kein Investor für das Gebiet gefunden werden konnte, wurden seit 2017 mit der Hansestadt Lübeck Lösungen gesucht, den Siegerentwurf aus 2003 mit unterschiedlichen, am Standort vermarktbar, Bautypologien weiterzuentwickeln (s. städtebaul. Konzept).

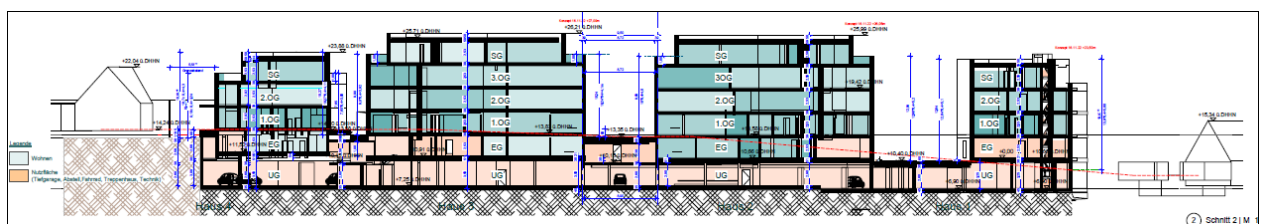


Abbildung 3: Schnitt mit geplanter Bebauung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der damit verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Umsetzung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich



Abbildung 4: Beispiel der Art der Bebauung in der Bauphase

3.2 Wirkfaktoren

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau von Blockbebauung kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich, je nach Baudurchführung der Erschließung oder der Bauherren, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Zu nennen sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr, welche zu Störwirkungen führen können.

Die Brachfläche wird überplant und in Wohnblöcke mit Zuwegung umgewandelt.

Randlich sind stellenweise Grünstrukturen vorgesehen. Eine Durchgrünung erfolgt nicht.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm), Licht und Bewegungen die bedeutendsten Wirkfaktoren dar.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Abrissarbeiten

oder Rammarbeiten sind nicht zu erwarten. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 50 bis 100 m für baubedingte Wirkungen in andere Wohngebiete. Offenland ist nicht betroffen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 5).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt. Angaben zur Entwässerung liegen noch nicht vor.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens. Die Wirkungen sind für die derzeit weniger gestörten Bereiche im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen aus.

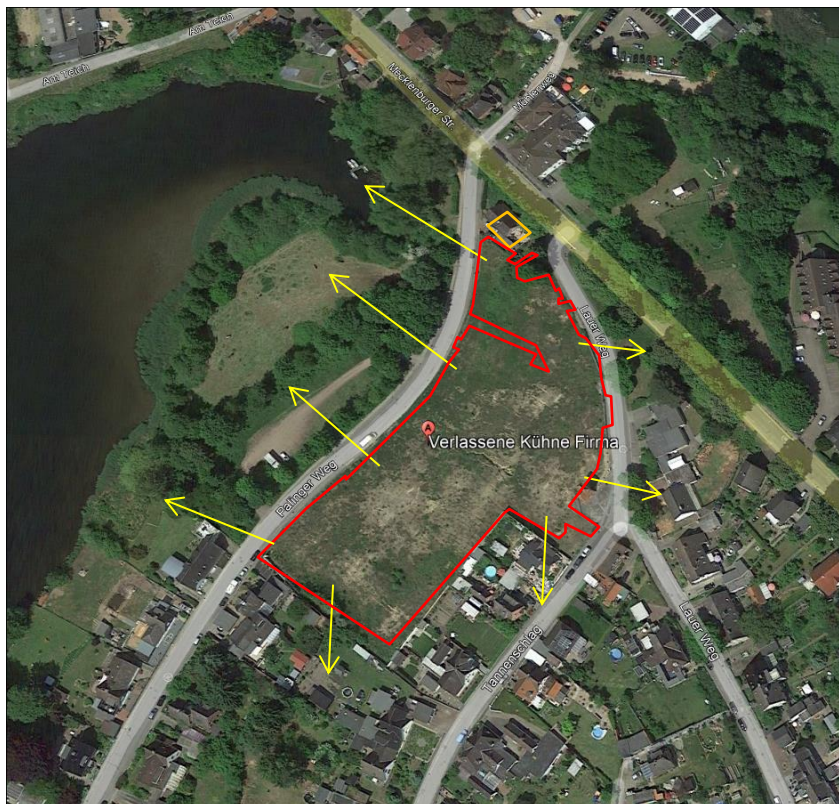


Abbildung 5: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Luftbild: Google Satellite)

Rot = Plangebiet mit direkten Wirkungen/Flächeninanspruchnahme

Gelb Pfeile = Indirekte Wirkungen (Lärm, Staub, Bewegungen, Licht), in Bebauung/Gärten 100 bis 50 m

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Plangebiet:

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Brache mit angrenzenden Gehölzstrukturen v.a. im Osten (vgl. Abbildung 6 und Fotos).



Abbildung 6: Biotoptypen (PROKOM) und Flächeninanspruchnahme (rot, BBS)

Umgebung:

In der Umgebung finden sich Siedlungsgebiete mit Gärten im Süden und Osten, im Westen liegt der Schlutuper Mühlenteich mit Gehölzflächen und Straßenbäumen an den angrenzenden Straßen.



Hangfläche mit Reitgras und Staudenflur, Gehölzaufwuchs



Magerrasenfläche mit Hasenklees